



AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid

mit den Mitgliedsgemeinden: Abtswind · Castell · Rüdenhausen · Wiesentheid
und den jeweiligen Ortsteilen: Feuerbach · Geesdorf · Greuth · Reupelsdorf · Untersambach · Wüstenfelden

Homepage: www.vgem-wiesentheid.de



7. JAHRGANG

FREITAG · 12. MÄRZ 2021

NUMMER 10

Amtliche Bekanntmachungen der VGem

Vollsperrungen im Zuge des Autobahnausbaus

Im Zuge des Autobahnausbaus werden zur Errichtung von Unterstützungsstrukturen unter den Autobahnbrücken Vollsperrungen von je einer Woche nötig.

Vom 15.03.2021 bis 20.03.2021
ST 2420 Rüdenhausen – Wiesentheid

jeweils einschließlich Rad- und Gehwegen.

Informationen aus der VGem

Ferienbetreuungsangebot 2021 in Wiesentheid

Liebe Familien, in den Osterferien, der 2. Woche der Pfingstferien, in den 3 letzten Wochen der Sommerferien und auch in den Herbstferien wird eine Ferienbetreuung für Kinder von 6-12 Jahren angeboten.

Die Ferienbetreuung wird 2021 wie folgt angeboten:

Osterferien 29. 03. bis 01. 04. 2021 + 06. bis 09. 04. 2021

Pfingstferien 31. 05. bis 04. 06. 2021

Sommerferien 23. bis 27. 08. 2021 + 30. 08. bis 03. 09. 2021 + 06. bis 10. 09. 2021

Herbstferien 02. bis 05. 11. 2021

Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn pro Ferienzeitraum mindestens 10 Anmeldungen bis zum 28. 02. 2021 des Jahres vorliegen. Diese Anzahl wurde nun bei den Osterferien und Sommerferien erreicht, leider nicht bei den Pfingstferien. Aus diesem Grund wird die Anmeldefrist für die Pfingstferien bis zum **30. 04. 2021** verlängert! Lediglich für die Herbstferien ist die Anmeldung bis zum **30. 09. 2021** möglich.

Wir haben für die Oster-, Pfingst-, und Sommerferien noch viele Plätze frei! Bei Betreuungsbedarf bitte umgehend bis zum 30. 04. 2021 anmelden! Auch gerne an weitere Familien weitersagen und empfehlen!

Weitere Informationen und Anmeldeformulare zur Ferienbetreuung 2021 stehen zum Download unter www.markt-wiesentheid.de/freizeit/ferienbetreuung/ bereit. Das Anmeldeformular kann persönlich im Rathaus abgegeben oder unterschrieben und gescannt an folgende E-Mail geschickt werden: familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Eine Bestätigung Ihrer Anmeldung bekommen Sie per Mail nach Beendigung der aktuellen Anmeldefrist (30. 04. 2021). Bitte hierfür eine E-Mail-Adresse im Anmeldeformular angeben!

Ansprechpartnerin:

Eva Viru ,
Telefon: (0 93 83) 97 35-38
familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen

Am **DONNERSTAG, 22. 04. 2021**, um **19.00 Uhr** l dt die Ludwig-Derleth-Realschule Gerolzhofen alle Eltern und Sch ler der vierten Klasse Grundschule und der f nften Klasse Mittelschule zu einer digitalen Informationsveranstaltung zum  bertritt an die Realschule ein.

Interessierte Eltern k nnen sich formlos unter verwaltung@rs-geo.de anmelden und erhalten rechtzeitig vor der Veranstaltung einen Einladungslink per E-Mail.

Egbert-Gymnasium M nsterschwarzach

Virtueller Tag der offenen T r am EGM

Die Schulfamilie des Egbert-Gymnasiums M nsterschwarzach l dt Sie und Ihre Kinder am **SONNTAG, den 14. 03. 2021, von 15.00 bis ca. 17.00 Uhr** ganz herzlich zum diesj hrigen virtuellen Tag der offenen T r ein.

Aufgrund des Infektionsgeschehens ist es uns leider nicht m glich, Sie und Ihre Kinder in gr o erer Anzahl in unsere Schule willkommen zu hei en. Unser Tag der offenen T r findet daher in diesem Jahr in virtueller Form als Live-Event f r die ganze Familie statt. In einem Internet-Stream aus der Schule k nnen Sie und Ihre Kinder sich  ber unsere Angebote informieren. Im Anschluss gibt es f r die Jugendlichen die Gelegenheit, an kleinen Workshops per Videokonferenz mit unseren Lehrern und Sch lern teilzunehmen, die Eltern k nnen mit Vertretern der Schulfamilie live diskutieren und ihre Fragen stellen. Dar ber hinaus sind pers nliche Beratungs- und F hrungstermine in der Schule auf Anfrage  ber das Sekretariat m glich. N here Informationen und die notwendigen Zugangsdaten zu unseren Angeboten erhalten sie wenige Tage vor dem Tag der offenen T r auf unserer Homepage unter www.egbert-gymnasium.de.

Als eine Schule in Tr gerschaft des Benediktinerordens gewinnen wir aus der engen Verbindung mit dem Kloster besondere Chancen. Unser Gymnasium will den Sch lerinnen und Sch lern helfen, sich zu eigenst ndigen Pers nlichkeiten zu entwickeln. Das EGM bietet die Ausbildungsrichtungen Sprachlich-humanistisches Gymnasium (SG), Musisches Gymnasium (MuG) und Naturwissenschaftlich-Technologisches Gymnasium (NTG) an. Dar ber hinaus m chten wir durch vielf ltige Zusatzangebote das Leben und die Talente der Sch ler wecken. Theater, Musik, Sport, Soziales Lernen, naturwissenschaftlich-technische und k nstlerische An-

gebote sind fester Bestandteil des Ausbildungsprogramms. Voltigieren auf den schuleigenen Pferden, eine Sternwarte auf dem Gelände und ein Schultheater sind besondere Betätigungsfelder. Im Tagesheim bekommen unsere Jugendlichen von ausgebildeten Pädagogen auch am Nachmittag die individuelle Unterstützung, die sie brauchen. Wir freuen uns über Ihr Interesse und hoffen, Ihnen hier einen ersten Einblick in das besondere Konzept unserer Schule geben zu können.

Amtliches aus Abtswind



Amtsstunden des Ersten Bürgermeisters Jürgen Schulz

Amtsstunde: **DIENSTAG von 18.00 bis 19.00 Uhr**,
Telefon Rathaus (0 93 83) 3 00 oder Telefon (01 51) 11 98 07 70
oder e-mail: rathaus@abtswind.de

DORFSCHÄTZE



Sprechzeiten der Geschäftsstelle

Allianzmanagerin Teresa Öchsner

MONTAG bis DONNERSTAG
08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
FREITAG 08.30 bis 12.00 Uhr
Telefon (0 93 83) 90 94 95

Informationen der Sing- & Musikschule

Unterrichtserteilung im März 2021

Instrumentalfächer und Gesang

Seit **MONTAG, 01. 03. 2021** wird in den Instrumentalfächern und Gesang wieder Präsenzunterricht erteilt!

Musikalischen Grundfächer (Musikgarten, MFE und MGA)

Auf Grund der zur Zeit bestehenden Einschränkungen wegen Covid19 muss in den Musikalischen Grundfächern (Musikgarten, MFE und MGA) vorläufig bis 28. 03. 2021 noch digitaler Distanzunterricht erteilt werden!

12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (gültig vom 08. 03. bis 28. 03. 2021) Vorgaben Musikschulen (Auszug)

Für Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert unter 100 liegen, ist der Einzelunterricht in Präsenzform gemäß § 20 erlaubt. Weiterhin nicht erlaubt in Präsenzform ist Klein- und Großgruppenunterricht, der Unterricht mit Geschwisterkindern oder Eltern, der Unterricht in Ensembles und Kammermusiken sowie im Elementarbereich und der Unterricht in Kooperationen mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen. Es gilt eine Maskenpflicht für alle Beteiligten ab dem Betreten bis zum Verlassen des Gebäudes. FFP2-Masken tragen verbindlich alle über 15-jährigen Schüler*innen. Jüngere Schüler*innen müssen lediglich eine normale Maske tragen, Lehrkräfte medizinische Masken. Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert über 100 liegen, dürfen nicht in Präsenzform unterrichten. Musikschulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mit einem 7-Tage-Inzidenzwert um 100 liegen, müssen die am 7. März 2021 durch Bekanntmachung des Gesundheitsministeriums maßgebliche Inzidenzeinstufung beachten.

Musikschulorchester

Die geplante Probe am 13. 03. 2021 fällt leider aus!

Unsere stets aktualisierten und neuesten Informationen sind zu finden auf: <http://www.musikschule-steigerwald.de/Aktuelles>

Sprechzeiten der Musikschulleitung:

montags und mittwochs von 14.00 -16.00 Uhr
Telefon: (0 93 83) 97 35-30
e-Mail an: info@musikschule-steigerwald.de

Die Musikschulleitung



Amtsstunden und Telefonnummer des Ersten Bürgermeisters

Christian Hähnlein (außer Feiertag):

DIENSTAG: 07.30 Uhr bis 09.00 Uhr

DONNERSTAG: 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Telefon-Nr. (Rathaus): (0 93 25) 4 01, Fax (0 93 25) 98 07 89

E-mail: gemeinde@castell-gemeinde.de · www.castell-gemeinde.de

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 04. 03. 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Gemeinde Castell folgende

Verordnung

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Castell.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,50 m, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentlichen Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu las-

sen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen; Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigten im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsflächen

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Stei-

gungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 21.01.2020 außer Kraft.

Castell, den 04.03.2021
Hähnlein, Erster Bürgermeister

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6 der Verordnung)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Gruppe B (Flächen der Gruppe A und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe b festgelegten Breite)

Abtswinder Straße
Birklinger Straße
Breite Straße
Greuther Straße
Hauptstraße im OT Greuth
Ortsdurchfahrt der Kreisstraße in Wüstenfelden
Im Oberdorf, soweit OD der Kreisstraße
Im Unterdorf, soweit OD der Kreisstraße
Kniebrecher

Gruppe C (bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Am Schopfen
An der Klinge
August-Sperl-Straße
Bergstraße
Bgm.-W.-Brügel-Straße
Gartenstraße
Gründleinsmühle von der B286 bis zur Hauseinfahrt Nr. 2
Heinrich-Stephani-Straße
Ortsstraßen in Wüstenfelden, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Herrengarten
Im Oberdorf, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Unterdorf, soweit nicht OD der Kreisstraße
Im Kämpfer
Kirchbergstraße (soweit Anliegergrundstücke bebaut und direkter Zugang vorhanden)
Kirchplatz
Parkweg (soweit öffentliche Fläche)
Rathausplatz
Rudolf-Mebs-Straße
Schloßbergweg
Schloßplatz
Schützenhausstraße
Seegartenstraße
Stierhöfettener Straße
Ziegelhüttenweg

Aus der Gemeinderats-Sitzung vom 01. 03. 2021

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Erster Bürgermeister Christian Hähnlein begrüßt die Ratsmitglieder, den Schriftführer sowie die anwesenden Zuhörer und die Presse. Weiterhin begrüßt er Frau Angela Roß von der Verwaltungsgemeinschaft. Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet er um Aufnahme eines zusätzlichen Beratungspunktes unter dem Tagesordnungspunkt 8 Verschiedenes:

Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Der Gemeinderat genehmigt die Ergänzung der Tagesordnung um den genannten Punkt.

1. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der vergangenen Sitzung

Das Protokoll des öffentlichen Teils der letzten Sitzung ging dem Gremium mit der Einladung zu. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll des öffentlichen Teils der vergangenen Sitzung.

2. Haushalt 2021, Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2021 mit allen Anlagen gem. Art. 65 Abs. 1 GO

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Haushaltsunterlagen, die den Mitgliedern des Gemeinderates zugeleitet wurden.

Das Investitionsprogramm wurde bereits besprochen und wurde in das vorliegende Werk eingearbeitet.

In seiner Haushaltsrede führt der Vorsitzende aus, dass es sich um einen ausgeglichenen Haushalt ohne Kreditaufnahme und ohne Änderung der Hebesätze handle.

Alle wichtigen Projekte seien im Haushalt veranschlagt, zudem stehen ausreichend Mittel auch für kurzfristige Projekte bereit. Sein Dank gilt der Finanzverwaltung um Frau Roß für die Vorbereitung und den Vollzug des Haushaltsplans.

Im Anschluss werden alle noch offenen Fragen zum Haushalt 2021 im Plenum erörtert.

1) Haushaltssatzung

Haushaltssatzung (Landkreis Kitzingen) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.630.742,00 Euro**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.219.980,00 Euro**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **400 v.H.**
b) für die Grundstücke (B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **320 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar in Kraft.

2) Haushaltsplan

Der Gemeinderat genehmigt für das Haushaltsjahr 2021 den Entwurf des Haushaltsplanes in der vorgelegten Fassung, bestehend aus

- Gesamtplan
- Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Deckungsvermerken und sonstigen Vollzugsbestimmungen
- Stellenplan

3) Finanzplan und Investitionsprogramm

Der Gemeinderat genehmigt den vorgelegten Haushaltsplan mit der Finanzplanung 2021 – 2024.

3. Vorstellung einer PV Freiflächenanlage in der Gemarkung Castell

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt erster Bürgermeister Christian Hähnlein Herrn Hager, Herrn Lang sowie Herrn Strasser von der Firma Maxsolar und übergibt das Wort an Herrn Lang.

Herr Lang bedankt sich für die Einladung und stellt eingangs die Energiegenossenschaft EGIS eG und deren Werdegang sowie bisher realisierte Projekte vor.

Neben der Energieerzeugung wurde das Angebotsspektrum mittlerweile auf Elektromobilität und seit 2019 auch auf Fernwärmenetze erweitert.

Derzeit sind ca. 1200 Mitglieder sowie 26 Kommunen bei einem Genossenschaftsanteil von 150,- Euro / Anteil vorhanden.

Nunmehr werden die Eckpunkte der Firmenphilosophie sowie die positiven Effekte eines Solarparks dargestellt.

Zur Vorstellung der geplanten Anlage in Castell übergibt Herr Lang das Wort an Herrn Strasser von der Firma Maxsolar, bei welcher es sich um einen Ingenieurdienstleister für die vorgesehene Technik handelt.

Herr Strasser erläutert eingangs das Procedere für die erforderliche Bauleitplanung, wonach bei dem benötigten Verfahren von einer Mindestdauer von 12 Monaten ausgegangen werden kann.

Eine Frage nach dem Einspeisepunkt für die geplante Anlage beantwortet Herr Strasser mit einem Anschlusspunkt zwischen Markt Bibart und Iphofen, was eine Leitungslänge von ca. 12 km bedeuten würde. Zur Netzeinspeisung wäre eine höhere Rentabilität bei Anschluss mehrerer Anlagen gegeben.

Im Folgenden erläutert Herr Strasser die Modalitäten der Stromvermarktung für die geplante Anlage, welche über Ausschreibungsverfahren festgelegt werden.

Zur Frage der Pflege der Wege und Gräben, welche durch die 4 Teilbereiche der Anlage verlaufen wird mitgeteilt, dass eine Pflege auch nach Errichtung der Einzäunung noch möglich ist, da entsprechende Abstände eingehalten werden.

Dies wird bereits im Bauleitplanverfahren festgehalten, da hier entsprechende Ausgleichsflächen ausgewiesen werden.

Die Frage des Vorsitzenden nach Koordination mehrerer geplanter Anlagen auf Gemeindegebiet wird dahingehend beantwortet, dass innerhalb einer Gemeinde in 24 Monaten lediglich 20 MW als Freiflächenanlage ausgewiesen werden darf.

Da keine weiteren Fragen oder Wortmeldungen vorliegen, bedankt sich erster Bürgermeister Christian Hähnlein bei Herrn Hager, Herrn Strasser sowie Herrn Lang für die Vorstellung der geplanten Anlage sowie die weiteren Ausführungen und verabschiedet diese.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Herren zur Kenntnis und stellt eine Beschlussfassung über die genannte Anlage bis zum Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen zurück.

4. Vorstellung des neuen Ortsprospektes

Hierzu übergibt der Vorsitzende das Wort an Frau Gemeinderätin Brigitte Horak, welche als Vorsitzende des Heimatvereins federführend bei der Erstellung des neuen Ortsprospektes war.

Einleitend hierzu führt Frau Horak aus, dass der Arbeitskreis seit zwei Jahren Daten und Inhalte für das neue Ortsprospekt gesammelt und zusammengestellt hat.

Letzte Änderungen hierzu sollen im Frühjahr erfolgen, da die Arbeitsgemeinschaft Dorfschätze für die Mitgliedsgemeinden bis dahin neue Fotos angekündigt haben.

Angeboten wurden nunmehr 2 Varianten, in Hochglanz- sowie in matter Optik.

Bei beiden Varianten ist ein QR-Code enthalten, durch welchen man sich mit der Homepage der Gemeinde verbinden lassen kann.

Die Preise bewegen sich zwischen 118,- Euro bis 853,- Euro, je nach Ausführung und Menge.

Im Folgenden werden die Mitglieder des Arbeitskreises benannt, welche an der Ausarbeitung beteiligt waren.

Mittlerweile wurden die einzelnen Weinbaubetriebe und Gastwirtschaften in das Prospekt aufgenommen.

Im Anschluss diskutiert das Gremium die Vor- und Nachteile der einzelnen Prospektvarianten.

Nach Abwägung aller Gegebenheiten, beschließt der Gemeinderat 1000 Ortsprospekte in Hochglanzausführung zu bestellen.

Nach Ergänzung durch die neu gemachten Fotos sollen dann 5000 Exemplare nachbestellt werden.

5. Antrag auf Einrichtung einer Ausstellung (Schreinerei Arnold) in der Museumsscheune

Hierzu wird das Wort an Gemeinderätin Brigitte Horak übergeben. Frau Horak führt aus, dass die Einrichtung der Schreinerei Arnold seinerzeit von Altbürgermeister Jochen Kramer erworben und in der Gemeindscheune eingelagert wurde.

Um diese Gegenstände neben der Weinbau-Dauerausstellung präsentieren zu können, wurde daran gedacht, eine zusätzliche Leichtbau-Zwischenwand mit Fenster, als Trennung einzuziehen.

Für dieses Projekt wäre eine Förderung über das Regionalbudget wünschenswert, wodurch die Maßnahme allerdings bis zum September abgeschlossen sein muss.

Erster Bürgermeister Christian Hähnlein sieht die geplante Ausstellung als Bereicherung für die Gemeinde, da gerade in den Sommermonaten sehr viele Wanderer und sonstige Touristen im Gemeindegebiet unterwegs sind.

Der Gemeinderat beschließt, das Mobiliar der Schreinerei Arnold wie beschrieben in der Museumsscheune aufzubauen.

6. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Gemeinde Castell hat im vergangenen Jahr eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen. Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Freistaat Bayern die entsprechende Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass formal fehlerhaft in Landesrecht überführt hatte. Die Verordnungsermächtigung im Straßen- und Wegegesetz wurde daher zum 01.01.2021 neu gefasst.

Rein vorsorglich empfiehlt die Verwaltung daher, in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag, die bisherige Verordnung aufzuheben und auf Basis der neuen Rechtsgrundlage neu zu erlassen.

Inhaltlich ist die Verordnung unverändert geblieben.

Der Gemeinderat beschließt die vorgetragene Satzung.

7. Bauvoranfrage über eine Aufstockung eines Nebengebäudes zur Wohnraumnutzung

a) Bauvoranfrage über die Aufstockung eines Nebengebäudes, Hauptstraße 4, Fl. Nr. 84, Gemarkung Greuth

Es wird eine formlose Bauvoranfrage über die Aufstockung eines Nebengebäudes im OT Greuth gestellt.

Das vorhandene Gebäude soll gleich zum bestehenden Wohngebäude erhöht werden.

Gemäß Flächennutzungsplan handelt es sich in diesem Bereich um Dorfgebiet.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Hiernach ist eine Genehmigungsfähigkeit gegeben, wenn sich das Vorhaben in die Umgebung einfügt.

Das gemeindliche Einvernehmen für das geplante Vorhaben wird in Aussicht gestellt.

8. Verschiedenes

a) Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Im Zuge des Autobahnausbaus werden zur Errichtung von Unterstützungsstrukturen unter den Autobahnbrücken Vollsperrungen von jeweils einer Woche nötig:

Betroffen sind folgende Strecken:

Vom 08.03.2021 bis 13.03.2021

ST 2421 Rüdenhausen – Feuerbach

und

B 286 bei Autobahn – Anschlussstelle Wiesentheid

Vom 15.03.2021 bis 20.03.2021

ST 2420 Rüdenhausen – Wiesentheid

b) Aktueller Stand zur Vergleichsstudie Kläranlage

Derzeit wird die Variante „Anschluss nach Wiesentheid“ in die Studie eingearbeitet.

Erste Ergebnisse werden bis Ende März erwartet.

Zur Kläranlage in Wiesentheid muss noch seitens des Wasserwirtschaftsamtes die Leistungsfähigkeit des Sambaches geprüft werden.

Für die Variante „Anschluss nach Kitzingen“ wird noch auf Eckdaten aus Kitzingen gewartet.

Ergebnis:

a) Vollsperrungen im Zuge des Ausbaus der BAB A3

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

b) Aktueller Stand zur Vergleichsstudie Kläranlage

Die genannten Ausführungen werden seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

9. Wünsche und Anträge öffentlich

a) Weinbergsweg im OT Greuth

Es wird die Beseitigung eines Wegeschadens im Bereich des Weinbergsweges in Richtung Abtswinder Altenberg beantragt.

b) Pappeln am Steinmannring

Für die Pflege der Pappeln am Steinmannring liegt ein Angebot eines Baumpflegerers vor.

Ergebnis:

a) Weinbergsweg im OT Greuth

Der genannte Schaden soll in nächster Zeit durch die Gemeindemitarbeiter beseitigt werden.

b) Pappeln am Steinmannring

Die Pflege der Pappeln soll durchgeführt werden.

10. Aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

a) Honorarermittlung Digitalisierung und 2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nachdem sich die Voraussetzungen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum ursprünglichen Angebot grundlegend geändert haben, legt das beauftragte Architekturbüro LAND + plan ein angepasstes Angebot hierfür vor.

Danach ergibt sich für die auf mittlerweile 37,6 ha angewachsenen Bauländerweiterungen ein neues Honorar von 37.206,68 Euro brutto. Der Gemeinderat erteilt den Planungsauftrag an das Büro LAND + plan zum genannten Angebotspreis.

b) Vergabe Natursteinarbeiten

Für die Natursteinarbeiten am bestehenden Brunnen am Kniebrecher wurden 3 Angebote eingeholt.

Beim wenigstnehmenden Anbieter handelt es sich um die Firma Türke in Großlangheim zu einem Angebotspreis von 2.961,91 Euro brutto.

Das Gremium vergibt den Auftrag für die Natursteinarbeiten am bestehenden Brunnen am Kniebrecher an die Firma Türke zum Bruttopreis von 2.961,91 Euro.

c) Auswahl eines Planungsbüros für das neue Baugebiet „Erweiterung Schupfäcker“

Es wird eine Reihe von Planungsbüros mit den jeweils geplanten Baugebieten innerhalb des VG-Bereichs vorgestellt.

Nach Diskussion kommt man überein, die Planer von bestehenden, besonders gelungenen Baugebieten um Abgabe eines Vorentwurfes für das neue Gebiet zu bitten.

Nach Vorlage der einzelnen Entwürfe soll eine Entscheidung hierüber getroffen werden.

d) Kaufanfrage für Fl. Nr. 11/3 in der Gemarkung Greuth

Eine Kaufanfrage für das Grundstück mit der Fl. Nr. 11/3 in der Gemarkung Greuth wird abgelehnt.

Vereins-Nachrichten aus Castell

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Castell

Gottesdienste ab 07. 03. 2021

Wir feiern wieder Präsenz-Gottesdienst in der Casteller St. Johannes-Kirche!

Bitte beachten Sie die bestehenden Hygiene- und Abstandsregeln. (FFP2 Maske, kein Gemeindegesang, Abstand mindestens 1,5 m, keine Gruppenbildung vor und nach dem Gottesdienst)

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten, sonntags um 09.30 Uhr. Wir freuen uns auf Sie.

Die Gottesdienste werden nach wie vor im Livestream auf dem YouTube-Kanal „Dekanat Castell“ übertragen.

Bleiben Sie behütet
Ihr Dekan *Günther Klöss-Schuster*

Amtliches aus Rüdenhausen



Amtsstunden und Erreichbarkeit des Ersten Bürgermeisters

Gerhard Ackermann: DIENSTAG von 10.00 bis 12.00 Uhr, DONNERSTAG von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

Tel.-Nr. (Rathaus): (0 93 83) 9 99 71, Tel. (privat): (0 93 83) 17 65.

Mail: buergermeister@ruedenhausen.de.

Aus der Gemeinderatssitzung vom 01. 03. 2021 (Auszugsweise)

2. Genehmigung des öffentl. Protokolls der letzten Sitzung

2. Bürgermeister Rebitzer bittet im TOP 6 der letzten Sitzung vom 01.02.2021 das Wort „fördern“ auf „fordern“ zu korrigieren.

Nach Einarbeitung der Korrektur sind zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.02.2021 keine Einwände mehr und es ist somit genehmigt.

3. Erlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Markt Rüdenhausen hat im vergangenen Jahr eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen.

Zwischenzeitlich wurde festgestellt, dass der Freistaat Bayern die entsprechende Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass formal fehlerhaft in Landesrecht überführt hatte. Die Verordnungsermächtigung im Straßen- und Wegegesetz wurde daher zum 01.01.2021 neu gefasst.

Rein vorsorglich empfiehlt die Verwaltung daher, in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag, die bisherige Verordnung aufzuheben und auf Basis der neuen Rechtsgrundlage neu zu erlassen.

Inhaltlich ist die Verordnung unverändert geblieben.

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt der Markt Rüdenhausen folgende

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter wird nochmals separat abgedruckt.

4. Baugenehmigung für die Sanierung des Anwesens Jahnstraße 2, Fl.-Nr. 124, Gemarkung Rüdenhausen

Es wird ein Bauantrag über die Sanierung des Anwesens Jahnstraße 2 vorgelegt.

Demnach ist im vorliegenden Antrag hauptsächlich eine Fassadensanierung und kleinere Umbauten im Innenbereich geplant.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind weitestgehend verfahrensfrei, da es sich jedoch um ein Einzeldenkmal handelt, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

2. Bürgermeister Rebitzer fragt an, ob das ehemalige Tor mit dem darüber befindlichen Relief wieder geöffnet und erhalten bleibt.

Dies bejaht der Vorsitzende Ackermann.

Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Vorhaben wird erteilt.

5. Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung für die Errichtung einer Überdachung, Lerchenstr. 10, Fl.-Nr. 146, Gemarkung Rüdenhausen

Es wird ein Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung für die Errichtung einer Überdachung in einer Größe von 3,14 m x 3 m gestellt.

Nach Art. 57 BayBO sind Terrassenüberdachungen bis 30 qm verfahrensfrei, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da die geplante Überdachung den erforderlichen Mindestabstand zur Grenze nicht einhält, ist eine Abweichung nach Art. 6 BayBO (Abstandsflächenrecht) erforderlich.

3. Bürgermeister Pfeiffer bringt ein, dass in der Genehmigung des Anbaues die Schaffung eines Stellplatzes Bedingung war.

Vorsitzender Ackermann teilt mit, dass es sich um eine Überdachung des Stellplatzes handelt.

Zur beantragten isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Errichtung einer Überdachung erteilt der Markt-gemeinderat sein Einvernehmen, wenn die Gestaltungssatzung eingehalten wird, und es sich nicht um eine Terrassen- sondern Stellplatzüberdachung handelt.

6. Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung für die Errichtung eines Geräteschuppens, An der Leyermühle 10, Fl.-Nr. 309/3, Gemarkung Rüdenhausen

Es wird ein Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung für die Errichtung eines Nebengebäudes in einer Größe von 7,25 m x 3,5 m gestellt.

Nach Art. 57 BayBO sind Nebengebäude bis 75 cbm umbauter Raum verfahrensfrei, wenn andere Vorschriften nicht entgegenstehen.

Da das geplante Nebengebäude die nach Art. 6 (Abstandsflächen) maximal zulässige Länge von 9 m überschreitet, ist eine Abweichung nach Art. 6 BayBO erforderlich.

GR Spangler frag nach der geplanten Dachform, da ein Flachdach lediglich bei Garagen und Carports zugelassen ist.

Vorsitzender Ackermann gibt an, dass ein Pult-Dach mit 60 cm Abstand zur Grenze geplant ist.

Zur beantragten isolierten Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften für die Errichtung eines Nebengebäudes erteilt der Markt-gemeinderat sein Einvernehmen.

Die Ausführung der Dachform hat nach den Bestimmungen des Bebauungsplans zu erfolgen.

7. Erneute Behandlung über einen Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses, Am Goldbrunnen 3, Fl.-Nr. 328/11, Gemarkung Rüdenhausen

Der Bauantrag wurde bereits in der Sitzung am 07.12.2020 nach einer Ortsbesichtigung behandelt und aus folgenden Gründen abgelehnt:

- 1) Der Beschluss des Landgerichts Würzburg wurde nicht beachtet.
- 2) Das geplante Gebäude entspricht nicht dem Bebauungsplan.
- 3) Ein ähnliches Gebäude wurde mit Ausnahmen genehmigt, weil es im Talbereich der Straße liegt.
- 4) Die Lage des geplanten Gebäudes befindet sich an der höchsten Stelle dieses Baugebiets.
- 5) Die Höhe des Gebäudes ist an dieser Stelle nicht mit dem Ortsbild vereinbar.

Das Landratsamt hat nun mit einem am 08.02.2021 in der VGem eingegangenen Schreiben v. 26.01.2021 darum gebeten, die Versagung zu begründen.

Nach Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO muss das LRA eine Baugenehmigung erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Eine solche Rechtsgrundlage besteht für die Gemeinde, die nach §36 BauGB beteiligt wird, ausschließlich im Rahmen des Planungsrechts und ggfs. des örtlichen Satzungsrechts. Das Landratsamt teilt in dem Schreiben mit, dass die Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens **in der Form** des Beschlusses vom 07.12.2020 nicht ausreichend begründet ist, und daher ein Ersetzen des Einvernehmens gemäß Art. 67 Abs. 1 BayBO nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen ist, sollte der Markt Rüdenhausen sein Einvernehmen nicht doch erteilen oder eine ausreichende Begründung für die Verweigerung vorlegen.

Wie das Landratsamt im genannten Schreiben mitteilt, enthält der Beschluss des Landgerichts Würzburg keine nach Art. 59 BayBO zu prüfenden Vorgaben. Diese sind dem Zivilrecht zuzuordnen.

Wenn der Markt Rüdenhausen an seiner Ablehnung festhält, soll diese Entscheidung auf der Grundlage des in § 36 BauGB genannten Maßstabs begründet werden.

Der § 36 BauGB regelt die Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde. Im Satz 2 des § 36 BauGB wird darauf hingewiesen, dass das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 ergebenden Gründen versagt werden kann. Der § 31 behandelt Ausnahmen und Befreiungen vom Bebauungsplan. Im § 33 wird die Zulässigkeit von Vorhaben während der Plan-aufstellung festgelegt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile regelt der § 34.

Auf das Bauen im Außenbereich nimmt der § 35 Bezug. Somit kommen zur Begründung für eine Ablehnung nur die §§ 31 und 34 in Betracht.

Wenn das Landratsamt Kitzingen das Einvernehmen der Gemeinde ersetzt wäre eine privatrechtliche Klage die nächste Instanz, da der Bauantrag gemäß dem richterlichen Beschluss dem Bebauungsplan entsprechen muss.

Das gemeindliche Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben wird erneut verweigert, und wie folgt begründet:

Eine Ausnahme und Befreiung vom Bebauungsplan ist nach §31 nicht möglich, da im Bebauungsplan nach Abs. 1 des § 31 keine Ausnahmen aufgeführt sind. Eine Abweichung vom Bebauungsplan ist auch nach § 31 Abs. 2 nicht möglich, da die Grundzüge der Planung für dieses Baugebiet nicht Beachtung finden, und auch die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen (Nachbar Fl.-Nr. 328/12 unterschreibt nicht) mit den öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist.

Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls auf Grundlage des § 34 Abs. 1 BauGB da sich ein 2-stöckiges Gebäude mit dieser Traufhöhe am fast höchsten Punkt dieses Baugebiets nach Art und Maß nicht in die nähere Umgebung einfügt. Außerdem würde durch die Traufhöhe das Ortsbild an dieser Stelle wesentlich negativ beeinträchtigt werden. Zudem wird explizit auf § 34 Abs. 3a Satz 3 verwiesen, wonach von einer Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nur unter Würdigung der nachbarlichen Interessen abgewichen werden kann. Nachdem eine Zustimmung des Nachbarn mit der Fl.-Nr. 328/12 strikt abgelehnt wird, sind hier auch die nachbarlichen Interessen zu wahren, und damit die Ablehnung ebenfalls zu begründen.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Castell; Anhörung Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden

Die Gemeinde Castell bittet um eine Stellungnahme zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB. Die Gemeinde Castell möchte im Rahmen der Bauleitplanung den Erfordernissen der aktuellen und künftigen baulichen Entwicklung nachkommen.

Das Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen in Castell, Greuth und Wüstenfelden:

Castell:

- C 1, Erweiterung der geplanten Wohnbauflächen mit Neuausweisung eines Misch-Dorfgebietes für landwirtschaftliche Nebengebäude
- C 2, Übernahme Bebauungsplan „Schupfäcker“ in der aktuellen Fassung
- C 3 Übernahme Bebauungsplan „Kirchberg“ in der aktuellen Fassung
- C 4 Rücknahme von geplanten Bauflächen wegen Hochwasserschutz lt. Integralelem HWS- und Rückhaltekonzept
- C 5 Neue Fläche für Gemeindebedarf nach Neubau „Feuerwehrgerehätehaus“
- C 6 Neuausweisung von Dauerkleingärten und Grabenländer
- C 7 Neuausweisung von öffentlicher Grünfläche mit Parkplatz zur Naherholung
- C 8.1 bis 8.4 Übernahme aus Integralelem HWS- und Rückhaltekonzept – Ausweisung von Standorten für Hochwasserrückhaltebecken
- C 9 Neuausweisung einer innerörtlichen Grünfläche mit öffentlichen Stellplatzflächen für PKW

Greuth:

- G 1 Neuausweisung gewerblicher Flächen westlich von Greuth mit Grüngürtel zur Ortsrandeingrünung
- G 2 Übernahme des Bestandes als Erweiterung des MD-Gebietes am westliche Ortsrand Greuth
- G 3 Übernahme der Bebauungspläne „Im Kämpfer I, II und III“ in der jeweils aktuellen Fassung
- G 4 Neuausweisung von Wohnbauflächen in der „Ellern“
- G 5 Vorschlag für Bauflächen im Rahmen der Innenentwicklung lt. Maßnahmenplan Dorferneuerung

Wüstenfelden:

- W 1 Neuausweisung von gemischten Bauflächen als Erweiterung des Dorfgebietes am südöstlichen Ortsrand von Wüstenfelden. Mittelfristige Entwicklung nach Aufgabe der emissionsrelevanten Nutzung be-

nachbarter landwirtschaftlicher Hofstelle
W 2/3 Neuausweisung von Flächen zur Gewinnung erneuerbarer Energien (Photovoltaikanlage)

Die einzelnen Vorhaben werden anhand der vorgesehenen 2. Änderung des Flächennutzungsplans an der Leinwand aufgezeigt. Die Darstellung des Streckenverlaufs von Greuth zur A3 im Punkt 6.3.1 Gewerbliche Bauflächen der Begründung (Seite 46) ist zu berichtigen. Hier wird angegeben, dass die Stecke über die Ortsdurchfahrt Rüdenhausen zur A3 führt. Die Ortsumfahrung ist nicht berücksichtigt.

Der Markt Rüdenhausen hat gegen die geplanten Maßnahmen C 1-9, G 2-5 und W1-3 keine Einwände. Die unverhältnismäßig große Ausweisung eines Gewerbegebiets mit 14,19 ha nördlich von Greuth sollte eingehend auf ihre Erfordernis und die Einwirkung auf das Landschaftsbild überdacht werden.

Die Darstellung des Streckenverlaufs von Greuth zur A3 im Punkt 6.3.1 Gewerbliche Bauflächen ist zu berichtigen.

9. Anfragen zum Verkauf der Lichtzeitanlagen aus der Marktstraße

Dem Vorsitzenden liegen 2 Anfragen für den Verkauf der Lichtzeitanlagen vor.

Eine Anfrage bezieht sich auf 2 St. der Fußgängerampeln.

Die andere Anfrage auf 1 St. Fußgängerampel und 1 St. normale Ampel.

3. Bürgermeister Pfeiffer gibt an, dass die Hinweisschilder zur Ampel noch demontiert werden müssen.

Der Markt Rüdenhausen verkauft die Signalanlagen an den Meistbietenden.

10. Antrag auf Sperrung des „Schleifweges“

Vom Vorsitzenden wird ein Antrag zur Aufstellung einer Warnbarke im östlichen Bereich des Schleifweges gestellt, und wie folgt begründet:

1) Viele Anwohner der westlichen Siedlung halten sich nicht an das durch Verkehrszeichen bestehende Durchfahrtsverbot.

2) Der Zustand der Straße wird durch den ständigen Verkehr immer schlechter, und weist bereits jetzt Schäden in der Fahrbahn auf.

3) Für Landwirte, die die Flächen neben dem Schleifweg bewirtschaften ist eine Durchfahrt nicht zwingend notwendig.

4) Landwirte, die den Weg als Verbindung zwischen östlichen und westlichen Flurstücken genutzt haben, können entweder über die Ortsdurchfahrt oder die Parkstraße ihre Flächen erreichen.

Laut GR Spangler ist der Weg für den Durchfahrtsverkehr bereits durch Schilder gesperrt.

3. Bürgermeister Pfeiffer findet die Sperrung durch eine Absperrbake nicht korrekt, da der Weg hierdurch ebenfalls für die Landwirtschaft gesperrt wird.

GR Castell-Rüdenhausen spricht sich nicht für die komplette Sperrung des Schleifweges aus. Der Weg sollte lediglich für den Durchgangsverkehr gesperrt werden bzw. unattraktiver gestaltet werden.

Es handelt sich hierbei um das einzige Naherholungsgebiet in Rüdenhausen.

Vorschläge wären der Rückbau der Strecke, keine weiteren Reparaturen der Schäden, Schlafendepolizisten/Temposchwellen oder eine Absperrschranke.

Aus der Mitte des Gremiums wird angefragt, ob die Kommunale Verkehrsüberwachung sowohl ruhenden als auch fließenden Verkehr kontrollieren darf. Über einen Beitritt sollte dann nachgedacht werden.

Vorsitzender Ackermann wird sich mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung in Verbindung setzen und den Sachverhalt abklären.

GR Spangler schlägt vor den Weg bis zur Fertigstellung der Dorferneuerung lediglich zu sperren und anschließend zurückzubauen. Evtl. wird dieser als Ausweichmöglichkeit benötigt.

Nach Diskussion wurde über die Aufstellung einer Absperrbake abgestimmt. Da bei Stimmengleichheit der Antrag abgelehnt ist, wird keine Absperrbake aufgestellt.

11. Bauantrag für den Neubau eines Doppelhauses, Raiffeisenstraße 16, Fl.-Nr. 72/3, Gemarkung Rüdenhausen

Es wird ein Bauantrag über die Errichtung eines Doppelhauses in einer Größe von 20 m x 12 m mit einem 30° Walmdach eingereicht.

Eine Vorlage im Freistellungsverfahren ist nicht möglich, da die nordwestliche Baugrenze um 40 cm bis 1,5 m überschritten werden soll. Die genannte nordwestliche Baugrenze hat einen Abstand von 7 m zum Fahrbahnrand, im Wohn-Baugebiet Leyermühle wurde der ursprüngliche Abstand der Baugrenze von 5m im Zuge einer Änderung auf 3 m reduziert.

Im nordöstlichen Baufeld ist die nordwestliche Baugrenze auf 5,0 m ab geplanter Straße festgelegt.

Eine Verschiebung in östlicher Richtung ist nur um 80 cm möglich, da die östliche Abstandsfläche sonst auf das Nachbargrundstück zu liegen kommt.

Die restlichen Festsetzungen werden eingehalten. Eine Farbe der Dacheindeckung wurde im Bauantrag nicht eingegeben.

Zum beantragten Neubau eines Doppelhauses An der Leyermühle 16 wird das gemeindliche Einvernehmen einschließlich der erforderlichen Überschreitung der Baugrenze auf der nordwestlichen Seite erteilt. Die Ausführung der Dacheindeckung hat rot /rotbraun gemäß Bebauungsplan zu erfolgen. Die Zufahrt muss über das eigene Grundstück erfolgen.

12. Bericht über die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahre 2017 bis 2019

Dem Marktgemeinderat Rüdenhausen wird mitgeteilt, dass die Staatl. Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kitzingen die Jahresrechnungen 2017 bis 2019 des Marktes Rüdenhausen vom 11.01.2021 bis zum 19.02.2021 (mit Unterbrechungen) geprüft hat.

Dabei hat sich keine Prüfungserinnerung (Textziffer) ergeben.

Laut Prüfungsbericht vom 19.02.2021 können die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse im Berichtszeitraum weiterhin als sehr geordnet bezeichnet werden. Besondere Feststellungen mussten nicht getroffen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltswirtschaft gem. Art. 61 Abs. 1 der Gemeindeordnung sparsam und wirtschaftlich zu planen und zu führen ist. Den verantwortlichen Organen (Bürgermeister und Marktgemeinderat) wird angeraten, weiterhin eine maßvolle Finanz- und Investitionspolitik zu betreiben, um die dauernde Leistungsfähigkeit des Marktes zu sichern bzw. zu erhalten.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

13. Informationen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Vom Marktgemeinderat wurde beschlossen, die Flur-Nr. 37 der Gemarkung Rüdenhausen zu erwerben.

Ein Vorkaufsrecht für die Fl.-Nr. 341/12, Gem. Rüdenhausen, Am Goldbrunnen 15 bestand nicht.

14. Verschiedenes

14a. Vollsperrungen von Staatsstraßen im Zug des Autobahnausbaus

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass im Zuge des Autobahnausbaus zur Errichtung von Unterstützungsstrukturen unter den Autobahnbrücken Vollsperrungen von je einer Woche nötig sind.

Betroffen sind die Strecken: ST 2421 Rüdenhausen – Feuerbach und B 286 bei Autobahn – Anschlussstelle Wiesentheid im Zeitraum vom 08.03.2021 bis zum 13.03.2021 und die ST 2420 Rüdenhausen – Wiesentheid im Zeitraum 15.03.2021 bis zum 20.03.2021.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

14b. Zuschussantrag zur Sanierung des Gebäudes Jahnstraße 2, Rüdenhausen

Die Eigentümer des Anwesens Jahnstraße 2, Rüdenhausen beantragen mit Schreiben vom 23.02.2021 einen Zuschuss für die Außenrenovierung des unter Denkmalschutz stehenden Gebäudes.

Es soll das Schaufenster durch 2 ursprünglich vorhandene Fenster ersetzt, die Türpforte neben dem Hoftor wiederhergestellt, die Aufsätze am Hoftor mit den Reliefs im Pfosten wiederhergestellt, die Sandsteingewände der Fenster saniert, die Eingangstüre restauriert und die bestehenden Sockelfliesen zugunsten einer Sandstein- oder Muschelkalkverkleidung ersetzt werden.

Die Maßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Amt für Ländliche Entwicklung abgestimmt. Die Gestaltungssatzung des Marktes Rüdenhausen wurde lt. Architekt berücksichtigt.

An der Leinwand werden die Außenansichten gezeigt.

Nachdem im Markt Rüdenhausen kein kommunales Förderprogramm besteht, wurde auf diesbezügliche Anfragen immer explizit entschieden.

Bei dem genannten Bauvorhaben sind die Kriterien für eine kommunale Förderung entsprechend der bereits genehmigten Förderungen anderer Objekte gegeben. Durch die Lage an einer Hauptverkehrskreuzung kann von einem ortsbildprägenden Gebäude mit geschichtlichem Hintergrund gesprochen werden.

2. Bürgermeister Rebitzer fragt nach Vergleichbaren Zuschüssen in der Vergangenheit an.

Vorsitzender Ackermann nennt einige Beispiele und schlägt 3.500,00 € vor.

Der Markt Rüdenhausen gewährt für die Außensanierung des historischen Gebäudes einen Zuschuss von 3.500,00 €.

14c. Ortstermin für die Baumpflanzung auf dem Gemeindegrundstück neben dem Kindergarten

Die Festlegung der 2 Baumstandorte auf dem Gemeindegrundstück östlich des Kindergartens soll am Donnerstag, 04.03.2021 um 17.00 Uhr stattfinden. Nachdem es sich um ein Gemeindegrundstück handelt wäre die Anwesenheit der GR-Mitglieder zur Abstimmung wünschenswert.

Das Thema wurde bereits anlässlich einer Besprechung des Ratsgremiums am 17.09.2020 behandelt, und folgende Vorgaben festgelegt: Der Gemeinderat war sich einig, dass die Kommune eine Kostenbeteiligung bei der Anschaffung der Bäume ablehnt, sie aber durchaus auf dem Gemeindegrundstück stehen können. Die Pflanzung und Pflege (Rückschnitt, Laub entfernen, Giesen) sollte durch den Elternbeirat erfolgen. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die Bäume / Früchte der Bäume auch für Kindertagesstätten geeignet sind (auf Köpfe fallende Früchte / essbar / genießbar / giftig?). Des Weiteren ist darauf zu achten, dass die Bäume mit einem gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand gepflanzt werden.

15. Wünsche und Anträge

Der Vorsitzende fragt nach ob bereits eine Abstimmung mit dem Heimatverein zur Instandsetzung der Ruhebänke in der Flur stattgefunden hat. Er wird sich dies bezüglich mit GR Lang in Verbindung setzen.

GR Spangler möchte positiv herausheben, dass der Bauherr von TOP 6 sich informiert und einen Bauantrag gestellt hat. Es gibt viele genehmigungspflichtige Bauten (z. B. Geräteschuppen, Überdachungen) ohne dass jemals ein Bauantrag gestellt wurde. Dies soll nicht weiter geduldet werden.

Da sich das Baurecht im Laufe der Jahre verändert hat, bittet GR Spangler die aktuellen Bestimmungen für genehmigungsfreie und genehmigungspflichtige Bauten im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verschmutzungen welche im Zuge der Sanierungsarbeiten auf der Straße entstehen sollen durch die tätige Firma Zehe beim Verlassen der Baustelle beseitigt werden.

Als 3 Punkt wird darum gebeten den Bauleiter (Ing-Büro) der Wasserleitungssanierungsarbeiten auf die Beschaffenheit des Betons im Vergleich mit dem im Leistungsverzeichnis aufgeführten Beton hinzuweisen.

2. Bürgermeister Rebitzer weist darauf hin, dass im jährlich erscheinenden Landkreisbuch sowohl in der Ausgabe 2020 und 2021 Artikel über Rüdenhausen abgedruckt sind. Die Bücher, welche käuflich zu erwerben sind bzw. diese Artikel sollten archiviert werden.

16. Bürgerfragen zu den behandelten Themen

Ein Bürger möchte wissen, ob der TOP 10 mit einem Abstimmungsergebnis von 4 zu 4 als abgelehnt oder genehmigt zählt. Vorsitzender Ackermann teilt mit, dass dies als abgelehnt zählt.

Eine Bürgerin gibt an, dass es sich im TOP 5 zwar vermutlich um eine Stellplatzüberdachung handelt, allerdings werde dieser Stellplatz nicht benutzt. Es stehen vor dem betreffenden Anwesen mindestens 6 Autos auf der Straße, die von den Anliegern dieser Fläche stammen.

Die vollständige öffentliche Niederschrift kann während der Amtsstunden des Marktes Rüdenhausen eingesehen werden.

Amtliches aus Wiesentheid



**Amtsstunden
des Ersten Bürgermeisters Klaus Köhler**

DONNERSTAG

Vormittag: 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nachmittag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr



Terminvereinbarung vorab unter Telefon (0 93 83) 97 35 21 oder vorzimmer@wiesentheid.de zwingend erforderlich



Der Markt Wiesentheid
sucht ab sofort einen

Beschäftigten (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:

Die Stelle vereint in besonderem Maße verantwortungsvolle handwerkliche und verwaltungstechnische Tätigkeiten des Bauhofes, unter anderem:

- Durchführung der regelmäßigen Sicherheits- und Wegekontrollen
- Routinemäßige Überprüfung, Instandhaltung und Pflege der gemeindlichen Spielplätze
- Pflege, Wartung und Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich Hausmeistertätigkeiten
- Weiterentwicklung und Umsetzung des Grünpflegekonzepts, des Grünordnungsplans, des Rad- und Wanderwegekonzepts, des Friedhofkonzepts und der Ortsbildgestaltung
- Mitarbeit im Winterdienst und bei gelegentlichen Wochenend- und Abenddiensten
- Mithilfe bei allgemeinen Tätigkeiten im Aufgabenbereich des Bauhofes
- Bei Eignung ist ggf. eine Mitarbeit in der Bauhofleitung möglich
- Eine Mitarbeit bei der kommunalen Feuerwehr wäre wünschenswert

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, bestenfalls mit berufspraktischen Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten sowie erster Führungserfahrung
- Gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit für die genannten Aufgabengebiete
- Fahrerlaubnisklasse BE, idealerweise CE, bzw. die Bereitschaft zum Erwerb dieser
- Vorteilhaft sind Erfahrungen im Umgang mit Geoinformationssystemen (GIS), der gängigen EDV-Software sowie Kenntnisse von Verwaltungsgängen und Büroorganisation.
- Bereitschaft zum Erwerb der notwendigen Fort- und Weiterbildungen zur Ausübung des Tätigkeitsbereiches
- wirtschaftliches Denken und Handeln, Eigeninitiative, eine gute Auffassungsgabe, Teamfähigkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise
- freundliches Auftreten und bürgerfreundliches Verhalten
- Wohnsitz im Umkreis von 25 km um Wiesentheid

Wir bieten:

- Sozialleistungen und Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- Abschluss einer Betriebsrente
- Flexibler Freizeitausgleich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Unbefristeter, krisensicherer Arbeitsplatz

Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens 31.03.2021 unter Angabe des möglichen Eintrittstermins per E-Mail (Anhänge ausschließlich als *.pdf) oder Post an den:

Markt Wiesentheid

z.Hd. Frau Julia Kirchner (vertraulich)
Balth.-Neumann-Str. 14
97353 Wiesentheid
karriere@wiesentheid.de



Der Markt Wiesentheid
sucht ab sofort einen

Beschäftigten (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof mit dem Schwerpunkt Straßenunterhalt und Grünanlagenpflege in Vollzeit.

Ihre Aufgaben:

- Instandhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten an den gemeindlichen Straßen & Straßennebenanlagen
- Vollzug verkehrsrechtlicher Anordnungen mit Aufstellen, Kontrolle und Wartung von Verkehrszeichen und Baustelleneinrichtungen
- Mitarbeit in der Grünanlagenpflege sowie beim Baum- und Strauchschnitt
- Wartung von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen
- Vertretung der Aufsicht im Wertstoffhof
- Mitarbeit im Winterdienst und bei gelegentlichen Wochenend- und Abenddiensten
- Mithilfe bei allgemeinen Tätigkeiten im Aufgabenbereich des Bauhofs
- Eine Mitarbeit bei der kommunalen Feuerwehr wäre wünschenswert

Ihr Profil:

- Abgeschlossene Ausbildung zum Straßenwärter (m/w/d), Straßenbauer (m/w/d), Gärtner (m/w/d) oder vergleichbare Ausbildung in einem handwerklichen Beruf mit berufspraktischen Erfahrungen in den genannten Aufgabengebieten
- Qualifizierung zum Baumkontrolleur (nach FLL) wünschenswert
- Gesundheitliche Eignung und körperliche Belastbarkeit für die besonderen Anforderungen im Straßenbetriebsdienst und der Grünanlagenpflege
- Fahrerlaubnisklasse BE, idealerweise CE, bzw. die Bereitschaft zum Erwerb dieser
- Kenntnisse im Straßenunterhaltungsdienst, Straßen- und Wege-recht, der StVO und der Grünpflege
- wirtschaftliches Denken und Handeln, Eigeninitiative, eine gute Auffassungsgabe, Teamfähigkeit sowie eine selbständige Arbeitsweise
- freundliches Auftreten und bürgerfreundliches Verhalten
- Wohnsitz im Umkreis von 25 km um Wiesentheid
- Umgang mit EDV

Wir bieten:

- Sozialleistungen und Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- Abschluss einer Betriebsrente
- Flexibler Freizeitausgleich
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Unbefristeter, krisensicherer Arbeitsplatz

Schwerbehinderte Bewerber(innen) werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung bis spätestens 31.03.2021 unter Angabe des möglichen Eintrittstermins per E-Mail (Anhänge ausschließlich als *.pdf) oder Post an den:

Markt Wiesentheid

z.Hd. Frau Julia Kirchner (vertraulich)
Balth.-Neumann-Str. 14
97353 Wiesentheid
karriere@wiesentheid.de

Informationen aus Wiesentheid

Familienstützpunkt Wiesentheid

Liebe Familien,
in der Corona-Pandemie ist der **Familienstützpunkt Wiesentheid nach wie vor für Euch da! Telefonisch, per Mail oder auch Online könnt Ihr den Familienstützpunkt erreichen.**
Im aktuellen Programm finden viele Angebote bei Bedarf auch online statt. Bei Interesse bitte anmelden!
Außerdem findet der Eltern-Kind-Treff weiter online statt.

„Eltern-Kind-Treff ONLINE“: Gemütlich bei einer Tasse Tee oder Kaffee ins Gespräch mit Familien online kommen. Austausch, Infos und Tipps zu Themen des Familienlebens und der Erziehung. Angebot für Eltern mit Kindern zw. 0 bis 3 Jahren. Immer **donnerstags** (außerhalb der Schulferien) **von 10.00 bis 11.30 Uhr**. Den Link für das Meeting bekommt Ihr bei der Anmeldung per Mail.
Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

„Zwergenküche“: Kochen mit den Kindern?! Wie kann ich mein Kind beim Kochen einbinden und schnelle und gesunde Mahlzeiten zubereiten? Wir kochen mit Eltern und Kindern online zusammen! Angebot für Eltern mit Kindern zwischen 2-3 J. Mit Elke Römmelt, Diätassistentin und Ernährungscoach.
MONTAG, 15. 03. 2021 von 15.30 bis 18.00 Uhr
Infos und Anmeldung über www.aelf-kt.bayern.de/ernaehrung/familie

„Osterbasteln“: Mit schönen Bastelideen gemeinsam eine tolle Zeit verbringen. Ein Angebot für Eltern, Großeltern und Kinder zw. 3-6 Jahren.
FREITAG, 19. 03. 2021 von 15.00 bis 17.00 Uhr

„Eltern-Kind-Yoga“: Der Workshop bietet eine Mischung von Methoden, Übungen und Spielen, die Stress und Anspannung aus dem Alltag abbauen. Mit Irina Selig, Soz. Päd. und Yogalehrerin. Für Eltern/Großeltern mit Kindern von 4-6 Jahren.
SAMSTAG, 20. 03. 2021 von 10.00 bis 11.30 Uhr
Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

„Musikgarten“: Ein Angebot für Kinder zw. 6-18 Monate. Mit Ute Höfner, 10 wöchentlichen Termine, 48 € pro Eltern-Kind Paar, gemeinsam Singen, Tanzen und Musizieren. Bitte dicke Socken und Sitzkissen für Sie und Babydecke für Ihre Maus nicht vergessen. Es findet nur im Präsent-Format statt, wenn die offizielle Maßnahmen in der Corona-Pandemie zu diesem Zeitpunkt es erlauben.
Ab den **13. 04. 2021 um 09.30 Uhr**. In der Musikschule Wiesentheid.
Bei Interesse Anmeldungen an familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Das komplette NEUE Programm für das 1. Halbjahr 2021 und weitere Informationen des Familienstützpunkts Wiesentheid findet Ihr unter www.markt-wiesentheid.de/bildung-soziales/familienstuetzpunkt

Ich freue mich auf die Zeit mit Euch.

Eva Virué

Telefon: (0 93 83) 97 35-38
familienstuetzpunkt@wiesentheid.de

Jugendtreff HÄNG UP

Öffnungszeiten

Für Jugendliche von 12 bis 18 Jahre:

Montag – Mittwoch: 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 Uhr bis 19.30 Uhr

Freitag: 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Für Kinder von 8 bis 11 Jahre:

Freitag: 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Öffnungs- und Schließzeiten in den Ferien werden rechtzeitig vor Ferienbeginn bekannt gegeben.

Kontakt

TELEFON: (0 93 83) 9 09 98 76 MOBIL: (01 51) 61 63 15 15

E-MAIL: jugendtreff@wiesentheid.de

Homepage: www.jugendarbeit-wiesentheid.de

Soziale Medien

FACEBOOK: offener Jugendtreff Wiesentheid

INSTAGRAM: juz_whd

Während des Lockdowns bleiben die Räumlichkeiten des offenen Treffs für Besucher geschlossen.

Carl-Stumpf-Bibliothek Wiesentheid

Ab sofort ist die Bibliothek wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten bis auf weiteres unter nachfolgenden Bedingungen geöffnet:

1. Besucher klingeln an der Haustür und werden dann vom Personal eingelassen.
2. Es dürfen sich höchstens 4 Besucher gleichzeitig in der Bibliothek aufhalten.
3. Besucher müssen eine FFP2-Maske tragen.
4. Jeder Besucher muss vor Betreten der Bibliotheksräume zuerst die Hände waschen/desinfizieren.
5. Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen allen Besuchern sowie zum Personal einzuhalten.
6. Die Bibliothek ist durch die Hintertür zu verlassen.
7. Besucher sollen die Bibliothek alleine besuchen.
8. Mit Wartezeiten vor der Haustür muss gerechnet werden, dort ist ausreichend Abstand zu halten.
9. Der Aufenthalt in der Bibliothek soll so kurz wie möglich gestaltet werden.

Hinweis: Der Service „Click & Collect“ wird eingestellt.

Vereins-Nachrichten aus Wiesentheid

Pfarrgemeinde St. Mauritius Wiesentheid

Abend der Versöhnung – Leben (dr)innen neu entdecken

Am **FREITAG**, den **19. 03. 2021** um **19.00 Uhr**, laden wir herzlich zum Abend der Versöhnung ein, gestaltet mit Liedern, Bibeltexten und Gebeten.

Eine kurze Wort-Gottes-Feier (übertragen im Livestream) wird verbunden mit der Einladung, Gott neu zu begegnen und dazu anschließend verschiedene Angebote je nach persönlichem Wunsch anzunehmen: Stationen zur Besinnung und Anregung, eucharistische Anbetung in Stille, Weihrauchopfer, Entzünden von Kerzen in persönlichen Anliegen, auf Wunsch Empfang des Sakraments der Versöhnung oder einen Gang um die Kirche verbunden mit einem persönlichen Gespräch (abhängig vom Wetter) - dies kann ein Angebot sein, sich mit Gott, sich selbst und den Menschen zu versöhnen. Das Ende ist offen, je nach Beteiligung der Besucher. Abschluss mit eucharistischem Segen.

Die Stationen bleiben in der Kirche stehen bis Karsamstag - wir laden ein, diese in der Zeit nach dem 19. 03. 2021 noch zu besuchen und auszuprobieren.

Alles unter Beachtung der Infektionsschutzvorschriften.

*Pater Isaak, Bettina Gawronski, Simone Kieser,
Helma Schug, Sabine Halbritter*

Gottesdienstzeiten

Evangelische Gottesdienste

SONNTAG, 11. 03. 2021

Castell 19.00 Uhr Ökumenische Bibelwoche „Begegnungen im Lukasevangelium“ in Castell - auch im Livestream auf dem Youtubekanal „Dekanat Castell“
Thema des Abends: Maria und Martha
Anmeldungen zum Abend bitte unter Tel. (0 93 83) 3 72.

SONNTAG, 14. 03. 2021

Castell 09.30 Uhr Gottesdienst mit hlg. Abendmahl auch im Livestream
Abtswind 10.15 Uhr Gottesdienst

Katholische Gottesdienste

SAMSTAG, 13. 03. 2021 Samstag der 3. Fastenwoche
wi 19.00 (IW) Wort-Gottes-Feier – Livestream

SONNTAG, 14. 03. 2021 4. Fastensonntag (Laetare)
wi 19.00 (PP) Messfeier – Livestream für Anton Maurer u. Fam.

MONTAG, 15. 03. 2021 Hl. Klemens Maria Hofbauer
wi 19.00 (PP) Messfeier – Livestream für Leb. u. Verst. Fam. Singer, Schraut u. Diekmann

DIENSTAG, 16. 03. 2021 Dienstag der 4. Fastenwoche
wi 08.30 Laudes (Kirche)
wi 17.00 Kreuzweg-Andacht gestaltet von der Herz-Jesu-Familie
wi 19.00 (AG) Wort-Gottes-Feier – Livestream

MITTWOCH, 17. 03. 2021 Hl. Gertrud und Hl. Patrick, Bischof
wi 19.00 (PI) Messfeier – Livestream für Elvira u. Christine Murk

DONNERSTAG, 18. 03. 2021 Hl. Cyrill von Jerusalem
wi 19.00 Ökum. Bibelwoche

FREITAG, 19. 03. 2021 Hl. Joseph, Bräutigam der Gottesmutter Maria
wi 19.00 Abend der Versöhnung – Livestream
Wort-Gottes-Feier, anschl. versch. Angebote

Wiesentheid – Vorschau auf Palmsonntag:

In Wiesentheid werden in diesem Jahr keine Zweige in der Kirche angeboten. Bitte bringen Sie für die Palmweihe eigene Zweige mit.

Ab sofort ist der Besuch eines Gottesdienstes nur mit FFP2-Maske erlaubt!

Änderungen vorbehalten

Bitte beachten Sie auch unsere Homepage unter www.sankt-benedikt.org

Die Gottesdienste finden zu den vorgegebenen Hygienebestimmungen statt. Aufgrund der aktuellen Situation sind die Sitzplätze begrenzt. Kommen Sie deshalb bitte rechtzeitig, damit für den Ordnerdienst alles in Ruhe ablaufen kann.

Bitte nicht vergessen: FFP2-Maske und das eigene Gotteslob.

Abkürzungen:

ge = Geesdorf, **mü** = Münsterschwarzach, **re** = Reupelsdorf, **rü** = Rüdenhausen, **sh** = Stadtschwarzach, **un** = Untersambach, **wi** = Wiesentheid

(): PP= Pater Philippus, PI = Pater Isaak, AU = Aushilfe, Gb = Gottesdienstbeauftragte/r, HH = Prof. Heribert Hallermann, KL = Karl Leierseder, UR = Uwe Rebitzer, SK = Stephan Kleinhenz, HM = Hermann Menth, MK = Malte Krapf, IW = Schwester Isabel Westphalen, BG = Bettina Gawronski, VS = Verena Sauer, AG = Anette Günther

Ökumenische Bibelwochen 2021

Dank für Heilung?!

Kranksein, Heilung, Dankbarkeit – zwischen diesen Polen bewegt sich die Begegnung von Jesus mit zehn aussätzigen Menschen. Die Geschichte aus dem Lukas-Evangelium bildet die Grundlage für den fünften Abend der Ökumenischen Bibelwochen am **DONNERSTAG, 18. 03. 2021, um 19.00 Uhr** in der Wiesentheid Mauritiuskirche.

Referent ist der Schweinfurter Klinikseelsorger Franz Feineis. Die Liturgie gestaltet Pfarrerin Victoria Fleck. Besucher sind herzlich willkommen. Der Abend ist auch im Livestream zu sehen unter www.sankt-benedikt.org. Links zu den Videos und Texten der vergangenen Abende sowie Informationen zu den nächsten Veranstaltungen finden sich im Internet unter www.dekanat-castell.de/glaube-und-leben/veranstaltungen-uebers-jahr/oekumenische-bibelwoche.

Wertstoffsammelstellen

Kostenlose Annahme durch den Landkreis an den Sammelstellen der einzelnen Gemeinden

- Papier und Kartonagen (maximal 1 Kubikmeter pro Monat)
- Elektrische und elektronische Kleingeräte (in haushaltsüblichen Mengen, keine Bildschirmgeräte)
- Rote Tonne für Druckerpatronen, Tonerkartuschen, ausgediente Trommleinheiten von Druckern, Kopierern und Faxgeräten, CD, DVD, Blu-Ray-Disk, Disketten.

Mobile Sammlung von Sperrabfall: telefonisch anmelden unter Tel. 09321-939460 (**Montag bis Freitag von 9.00 bis 16.00 Uhr**), online anmelden: www.knettenbrech-gurdulic.de/sperrmuell.

Nach Eingang der Anmeldung dauert es maximal 14 Tage, bis der Sperrabfall abgeholt wird. Den Abholtermin teilt die Abfuhrfirma rechtzeitig per Postkarte mit.

Bauschutt: Anlieferung von Kleinmengen bis 120 l kostenfrei bei der Kreisbauscuttdeponie in Iphofen. Größere Mengen gegen Verrechnung.

Holzige Gartenabfälle:

Ablagerung im Kompostwerk Klosterforst (bis zu 1 Kubikmeter im Jahr kostenfrei).

Es dürfen **keine Gipskartonplatten** abgeliefert werden. Diese müssen in der Kreisbauscuttdeponie in Iphofen abgegeben werden.

Wertstoffsammelstelle Abtswind

Standort Maschinenhalle Abtswind.

Öffnungszeiten: **SAMSTAG 10.00 bis 12.00 Uhr.**

Häckselplatz in den Weinbergen.

SAMSTAGs von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet und dort von **10.00 bis 12.00 Uhr** kostenfreie Bauschuttannahme (pro Haushalt 120 Liter/Quartal).

Elektroschrott, Batterien und Tonerkartuschen werden nur noch **SAMSTAG von 10.00 bis 12.00 Uhr** am Bauhof angenommen.

Wertstoffsammelstelle Castell

Standort: Bauhof, Greuther Straße 7, Castell.

Kostenlose Annahme durch die Gemeinde:

Rasenrückschnitt aus Hausgärten (April–Oktober) an der Kläranlage. Holzige Gartenabfälle am Häckselplatz Birklinger Straße.

Öffnungszeiten Container: Freitag 12.00 bis 14.00 Uhr, (Papier und Pappe/Elektroschrott)

Wertstoffsammelstelle Rüdénhausen

Standort: Bauhof Rüdénhausen

Kostenlose Annahme durch die Gemeinde:

- Grüngut aus Hausgärten
- Metallschrott (in Kleinmengen)

Öffnungszeiten:

DIENSTAG 18.00 bis 19.00 Uhr, SAMSTAG 12.00 bis 14.00 Uhr.

Wertstoffhof Wiesentheid

Ab 02. 03. 2021 bis 30. 11. 2021 gelten folgende Öffnungszeiten:

DIENSTAG von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

DONNERSTAG von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr.

SAMSTAG von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Es können aus dem Markt Wiesentheid angeliefert werden:

- Papier / Kartonagen, elektrische Kleingeräte / Batterien,
- Glas / Metall, Gehölzschnitt bis zu einer Stärke von max. 10 cm.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Die Zufahrt zum Wertstoffhof erfolgt ausschließlich über die Zufahrt zur Kläranlage. Das Tor und der Weg zur Kleingartenanlage dienen nur als Ausfahrt!

Die Anlieferung aus anderen Gemeinden und die gewerbliche Anlieferung sind nicht zulässig, da die Abfuhr der Abfälle bzw. des Grüngutes kostenpflichtig ist und von der Gemeinde getragen wird.

Einwurfzeiten für die Container

Wir weisen darauf hin, daß aus Gründen des Lärmschutzes werktags nur in der Zeit von **7.00 bis 19.00 Uhr** Gegenstände in die Container eingeworfen werden dürfen.

An Sonn- und Feiertagen sind Einwürfe in die Container nicht gestattet.

Sozialdienste

Sozialdienste und Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppe Schlafapnoe/Atemstillstand Landkreis Kitzingen e. V.

Treffen: Jeden **2. Dienstag im Monat**,

Klinik Kitzinger Land,

19.00 Uhr im Gemeinschaftsraum Ebene 1

Info: Udo Laxa, Rüdénhausen, Telefon: (0 93 83) 74 60

www.schlafapnoe-kt.de

„Osteoporose Selbsthilfegruppe Rüdénhausen“

Mitglied im Bundesselbsthilfeverband für Osteoporose e.V.

Funktionstraining mit Physiotherapeut Montag 17.45 – 18.45 Uhr**

Turnhalle Rüdénhausen, Am Sportplatz 8.

Info: Herr Martin Klein, Tel. (0 93 25) 5 39

E-Mail: kleinfeuerbach@t-online.de

www.osteoporose-Deutschland.de

**** z.K.: auch wir haben CORONA-Pause b.a.w.**

Beratungsstelle für seelische und soziale Gesundheit

(nur für Erwachsene)

Rathaus Wiesentheid

Terminvereinbarung

Telefon: (0 93 21) 2 27 10 Telefax: (0 93 21) 92 14 64

E-Mail: akyuez@kvwuerzburg.brk.de

Sprechzeiten: **Mo., Mi., Do. 08.45 - 12.45 Uhr, Di. 10.15 – 11.30 Uhr und 14.00 – 15.45 Uhr, Fr. 10.30 – 11.30 Uhr**

Zeit füreinander e. V.

Nachbarschaftshilfe in Wiesentheid und Umgebung

Ansprechpartner: Irene Hünnerkopf, Telefon: (0 93 83) 15 21 und Helma Schug (0 93 83) 25 15

Treffen: Jeden **3. Mittwoch im Monat** (außer Ferien),

Musikschule Wiesentheid, **19.30 Uhr**

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Außerhalb der Öffnungszeiten Ihrer Hausarztpraxis gibt es eine Notfallsprechstunde in der Bereitschaftspraxis Kitzinger Land, die Sie ohne Anmeldung aufsuchen können. Die Bereitschaftspraxis befindet sich in der Klinik Kitzinger Land, Keltenstraße 67, 97318 Kitzingen. Öffnungszeiten: **MONTAG, DIENSTAG, DONNERSTAG 18.00 bis 21.00 Uhr, MITTWOCH, FREITAG 16.00 bis 21.00 Uhr, SAMSTAG, SONNTAG, FEIERTAG 09.00 bis 21.00 Uhr.**

Für Patienten, die krankheitsbedingt die Bereitschaftspraxis nicht aufsuchen können sowie für dringende Behandlung, außerhalb der Öffnungszeiten, ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Rufnummer **116 117** zu erreichen.

Bei schweren Unfällen und lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungsdienst unter Telefon 112.

Bereitschaftsdienst der Apotheken

SA 13. 03.	Brücken-Apotheke, Kitzingen Riemenschneider-Apotheke, Volkach	Tel. 09321/91760 Tel. 09381/4100
SO 14. 03.	Kronen-Apotheke, Gerolzhofen Stadt-Apotheke, Mainbernheim	Tel. 09382/5963 Tel. 09323/291
MO 15. 03.	Apotheke im Ärztehaus, Kitzingen Weingarten-Apotheke, Dettelbach	Tel. 09321/6446 Tel. 09324/9828810
DI 16. 03.	Falter-Apotheke, Kitzingen Franconia-Apotheke, Wiesentheid	Tel. 09321/4894 Tel. 09383/9096750
MI 17. 03.	Apotheke am Markt, Schwarzach Steigerwald-Apotheke, Geiselwind	Tel. 09324/9780700 Tel. 09556/921090
DO 18. 03.	St.-Florian-Apotheke, Gerolzhofen Kranich-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09382/6733 Tel. 09321/33430
FR 19. 03.	Stadt-Apotheke, Prichsenstadt Lamm-Apotheke, Kitzingen	Tel. 09383/7244 Tel. 09321/4577

Bei Nacht- und Notdienst Ihrer Apotheke wird eine Gebühr von 2,50 Euro abverlangt.

Die Dienstbereitschaft beginnt um 08.00 Uhr und endet 24 Stunden später.

Zahnärztlicher Notfalldienst

SAMSTAG, den 13. 03. und SONNTAG, den 14. 03. 2021

Dr. Silvia Maier-Sabo

Zum Steinbruch 1, 97332 Volkach, Tel. (0 93 81) 1381.

Wichtige Rufnummern

Öffnungszeiten der VGem Wiesentheid

MONTAG	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr;
DIENSTAG	08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen;
MITTWOCH	08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr;
DONNERSTAG	08.00 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 16.00 Uhr,
Einwohnermeldeamt:	zusätzlich 16.00 bis 18.00 Uhr;
FREITAG	08.00 bis 12.00 Uhr, nachmittags geschlossen.
Kommunale Verkehrsüberwachung:	MITTWOCH 10.00 bis 12.00 Uhr.

Im BÜRGERSERVICEPORTAL können Sie auch außerhalb der Öffnungszeiten Anträge online stellen: www.vgem-wiesentheid.de

Informationen bei Notfällen und Krisenfällen

Die Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid hält für Notfälle entsprechende Facebook- und Twitter-Accounts zur schnellen Information bereit. Sofern Sie die neuen Medien nutzen empfehlen wir, folgende Accounts dauerhaft zu abonnieren:

Facebook:	Seite „Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid“ @VGemWiesentheid
Twitter:	Seite „VGem Wiesentheid“ @RathausWHD

Aktuelle Informationen werden zudem auf der Homepage www.vgem-wiesentheid.de bekannt gegeben.

Telefonische Erreichbarkeit der VGem Wiesentheid

Vorwahl Wiesentheid:	0 93 83
Amtsblatt	97 35-21
Archivwesen	97 35-29
Bauamt	97 35-26
Bautechnik	97 35-24
Beitragswesen	97 35-25
Bürgermeisteramt	97 35-21
Dorfschätze	97 35-15
Einwohnermeldeamt / Bürgerbüro	97 35-11
Familienstützpunkt	97 35-38
Finanzverwaltung	97 35-18
Forstamt	97 35-23
Geschäftsleitung / Hauptamt	97 35-22
Gewerbeamt	97 35-16
Kassenwesen	97 35-16
Kommunale Verkehrsüberwachung	97 35-19
Kulturwesen	97 35-14
Ordnungsamt	97 35-22
Personalwesen	97 35-32
Sing- und Musikschule	97 35-30
Sozialwesen	97 35-14
Standesamt	97 35-13
Steuerwesen	97 35-18
Schulverband	97 35-27
Tourismus	97 35-37
Verbandsverwaltung	97 35-27
Vermittlung / Empfang	97 35-0
Telefax	97 35-33

Notruf Polizei/Verkehrsunfall	110
Feuerwehr	112
Rettungsdienst	112
Giftnotruf Nürnberg	09 11 / 3 98 24 51
Polizei Kitzingen	0 93 21 / 14 10
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Notfallbereitschaft Bauhof Wiesentheid	01 75 / 2 28 40 94
Notfallbereitschaft Abwasserentsorgung	01 60 / 99 22 21 23

Terminvereinbarungen im Rathaus

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, das Team unserer Geschäftsstelle ist gerne für Sie da und unterstützt Sie in allen Angelegenheiten. Unsere Mitarbeiter*innen nehmen oft auch Außendiensttermine wahr oder befinden sich in längeren Gesprächen mit Bürger*innen. Um Sie mit Ihren Anliegen optimal und ohne Wartezeiten betreuen zu können bitten wir um die Beachtung folgender Hinweise:

– Das Bürgerbüro, den Empfang mit der Poststelle und das Tourismusbüro können Sie jederzeit auch ohne Termin zu unseren Öffnungszeiten aufsuchen. Dort werden die Anliegen nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

– In der Finanzverwaltung und im Bauamt ist zu unseren Öffnungszeiten immer ein Ansprechpartner für Sie verfügbar. Wir empfehlen Ihnen jedoch eine vorherige Terminvereinbarung. So haben Sie die Gewissheit, dass der zuständige Sachbearbeiter auch im Haus ist und sich ausreichend Zeit für Ihr Anliegen nehmen kann.

– In den übrigen Ämtern (Standesamt, Bürgermeisteramt, Verbandsverwaltung, Hauptamt mit Personalamt und Archiv) ist eine Terminvereinbarung immer zwingend erforderlich.

Wussten Sie schon? Unsere Mitarbeiter*innen vereinbaren mit Ihnen nach Absprache auch Termine außerhalb der Öffnungszeiten. Und: viele Behördengänge können Sie mittlerweile online über unser Bürgerserviceportal (www.vgem-wiesentheid.de) bequem von zu Hause erledigen.

Wir machen Urlaub

Unsere Praxis ist vom 24. 03. 2021 bis einschließlich
31. 03. 2021 geschlossen

Vertretung in dringenden Notfällen übernehmen:

Hausarztzentrum in Wiesentheid Tel.: 09383-903490

Praxis Dr. Hußmann in Geiselwind Tel.: 09556-1214

Ab den 01. 04. 2021 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

Dr. med. Egon Bruch in Rüdenhausen

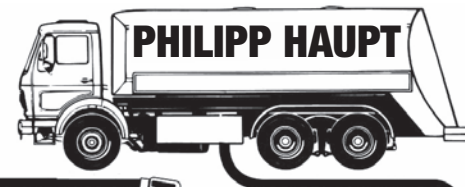
Mehr von der
Verwaltungsgemeinschaft
Wiesentheid
erfahren Sie unter

www.vgem-wiesentheid.de

**Suche Güllegrube
von 100 bis 400 Kubikmeter
Telefon (01 60) 3 13 57 86.**

**Brennholz zu verkaufen,
ofenfertig, mit Lieferung.**

Telefon (01 70) 5 94 76 15.



*Ihr Partner,
der Sie
auch morgen
zuverlässig
betreut!*

HEIZÖL

Philipp Haupt **DIESEL**
Inh. Martin Haupt
VOLKACH
09381/2452

SMC – Storch Media Concept

Ihr professioneller Dienstleister wenn es um Design, Layout, Drucksachen & Werbung geht.

Gerne erstellen wir Ihnen kreative Vorschläge für Ihre Bedürfnisse,
egal ob Privat- oder Geschäftsdrucksachen.

Direkter Kontakt vor Ort und immer ein Ansprechpartner,
gelerntes Handwerk, umgesetzt mit hochwertiger Technik.

Rundum-Service, auch in kleinen Auflagen fertigen wir Ihre Drucksachen,
und das ganz individuell nach Ihren Vorgaben.

Erfahren Sie mehr über unsere Leistungen in einem persönlichen Gespräch.
Profitieren Sie von unseren Erfahrungen mit vielen verschiedenen Auftragsgebieten.

Seeflurstraße 16 · 97353 Wiesentheid · Telefon (0 93 83) 9 99 06 · Telefax (0 93 83) 9 99 08
e-mail: storch-smc@t-online.de